

Arbeitsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

Zu den Arbeitsmitteln gehören sowohl einfache Werkzeuge als auch Geräte, Maschinen oder komplexere Anlagen.

Die Sicherheit von Arbeitsmitteln kann durch **Fehler bei Installationen, auftretender Verschleiß** bei der Benutzung oder aber durch **Beschädigungen** beeinträchtigt werden.

Es ist deshalb erforderlich, dass die verwendeten Arbeitsmittel **regelmäßig einer Prüfung** unterzogen werden.

Rechtliche Grundlage für die Prüfungen ist die **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV) mit dem dazugehörigen technischen Regelwerk.

Im Rahmen der nach BetrSichV durchzuführenden **Gefährdungsbeurteilung** sind dabei für die Arbeitsmittel **Art, Umfang und Fristen** der erforderlichen Prüfungen sowie die notwendigen **Voraussetzungen für das Prüfpersonal** zu ermitteln.

Je nach Arbeitsmittel ist dabei der (technische) Prüfumfang sehr unterschiedlich.

Folgende Prüfarten werden unterschieden:

- äußere und innere Sichtprüfung
- Funktions- und Wirksamkeitsprüfungen
- Prüfungen mit Mess- und Prüfmitteln

Die **Mindestanforderungen** an Prüfungen von Arbeitsmitteln umfassen die regelmäßigen Sichtprüfungen (z.B. auf ordnungsgemäßen Zustand) oder einfache Funktionsprüfungen.

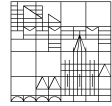
Durchgeführt werden die Prüfungen von sog. „**Befähigten Personen**“ (Begriff aus der BetrSichV)

Welche Voraussetzungen die befähigte Person für die Prüfung benötigt, hängt sehr stark von der Art und dem Umfang der durchzuführenden Prüfungen an dem entsprechenden Arbeitsmittel ab.

*(gem. BetrSichV verfügt eine „befähigte Person“ durch seine Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse für die vorgesehene Sicherheitsüberprüfung von Arbeitsmitteln)*

Es wird dabei unterschieden:

- Prüfungen durch unterwiesene Personen  
(Bsp: Sichtprüfungen an Arbeitsmitteln, im Labor Prüfung der Notduschen, FI-Schutzschalter)
- Prüfungen durch befähigte Personen entsprechend den o.g. Anforderungen  
(Bsp: Prüfung von Elektrogeräten, im Labor Prüfung von Zentrifugen oder Autoklaven, Abzüge)
- Prüfungen durch zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) (Bsp: überwachungsbedürftige Anlagen wie z.B. Krananlagen, Dampfkesselanlagen Druckbehälter, Aufzüge, Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen)



*Beispiel: Ein Schraubenzieher oder Hammer unterliegt einer regelmäßigen Sichtprüfung durch den Benutzer. Eine weitere, regelmäßige Prüfung ist nicht erforderlich; eine Bohrmaschine unterliegt ebenfalls einer regelmäßigen Sichtprüfung durch den Benutzer; sie muss zusätzlich jedoch einmal pro Jahr bzgl. ihrer elektrischen Sicherheit überprüft werden. Diese Prüfung auf elektrische Sicherheit darf jedoch nur von einer befähigten Person erfolgen (i.d.R. durch eine Elektrofachkraft)*

### **Vorgehensweise bei den Prüfungen:**

#### **Schritt 1: Erfassung der Arbeitsmittel: Was muss geprüft werden?**

Es sind hierbei alle die im Gebrauch befindlichen Arbeitsmittel zu erfassen.

Es ist dabei sinnvoll, die Arbeitsmittel zusammenzufassen, die gleichen Kriterien entsprechen, um die so entstandenen Gruppen von Arbeitsmitteln einer Gefährdungsbeurteilung zu unterziehen, d.h., dass für eine Gruppe gleicher Arbeitsmittel eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wird.

#### **Schritt 2: Ermittlung des Prüfumfangs: Wann muss geprüft werden?**

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass das Arbeitsmittel einer Prüfpflicht unterliegt, so sind Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln.

Hierbei sind auch die Herstellerangaben über das Arbeitsmittel zu berücksichtigen (z.B. Angaben in der Bedienungsanleitung)

Der Prüfungsumfang und das Zeitintervall für die Prüfungen können sehr unterschiedlich sein. Es ist auch möglich, dass für ein Arbeitsmittel mehrere Prüfungen mit unterschiedlichen Prüfumfängen im Zeitablauf der Benutzung durchgeführt werden. Z.B. sind an Autoklaven neben der jährlichen Elektroprüfungen auch Druckprüfungen (z.B. alle 5 Jahre) und Prüfungen der Sicherheitsventile durchzuführen.

#### **Schritt 3: Ermittlung der Prüfpersonen: Wer führt die Prüfungen durch?**

Hier sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die die Prüfungen durchführt.

#### **Aufzeichnung der Prüfergebnisse**

Die Ergebnisse der Prüfungen sind mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

#### **Hilfsmittel / Empfehlung zu den Prüfungen**

Zu empfehlen ist die Aufstellung eines Prüfkatasters, aus dem die zu prüfenden Arbeitsmittel, die Fristen und der Prüfer hervorgehen.

Auf den Internetseiten der Arbeitssicherheit stehen unter der Rubrik „Betriebssicherheit“ Arbeitshilfen (z.B. Kataster prüfpflichtiger Arbeitsmittel und Einrichtungen) als Orientierungshilfe zur Verfügung.